Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	55.815.400	5.546.100		61.361.500
ordentliche Aufwendungen	57.451.300	4.074.000		61.525.300
außerordentliche Erträge				
außerordentliche				
Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.790.600	5.546.100		61.336.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.151.500	3.516.800		56.668.300
Einzahlungen für Investitionen	542.100			542.100
Auszahlungen für Investitionen	6.931.900	1.177.600		8.109.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.340.000		383.700	5.956.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.589.300	468.000		3.057.300
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	62.672.700	5.162.400		67.835.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	62.672.700	5.162.400		67.835.100

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.340.000 Euro um 383.700 Euro vermindert und damit auf 5.956.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 21.03.2023

Landrat Stephan Siefken Dr. Beyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsgeschäftsführer

- 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung
- 2.1 Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.07.2023 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.07.2023 bis zum 01.08.2023 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 Uhr bis 15.30 und Fr. 9-12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dr. Beyer

Verbandsgeschäftsführer